



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

J7. Jahrgang

27. Februar 1987

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium
des Faches Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
(berufl. Fachrichtung)
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986

.Univers1tie.sb.K3th-71

B o n

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung
für das Studium des Faches
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
(berufl. Fachrichtung) für das Lehramt
für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß
der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität **Bonn** folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- 10 Inhalt des Hauptstudiums
- 11 Schulpraktische Studien
- 12 Nachweis 'des ordnungsgemäßen Studiums und
Leistungsnachweise
- 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I I
- 14 Studienplan
- 15 Studienberatung
- 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen
und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten
Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage: Muster für die Bescheinigung über den erfolgreichen
Abschluß des Grundstudiums

Anhang : Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV. NW. Seite 777) das Studium der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Die Studienplätze in diesem Studiengang werden nach den Regeln bewirtschaftet, die aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 27.03.79 (GV. NW. Seite 112) erlassen worden sind. Über Einzelheiten des Zulassungs- und Bewerbungsverfahrens, insbesondere über Form und Frist

der Zulassungsanträge, geben das Studentensekretariat und die Zentrale Studienberatung der Universität Auskunft.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten voraus. Davon sind mindestens 6 Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung von Studierenden zu absolvieren. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist im Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen

Informationen zur fachpraktischen Ausbildung gibt das Staatliche Prüfungsamt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit

von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach Abschluß des Grundstudiums erfolgen und soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO). Sie setzt den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Praktikums voraus.

- (2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 85 Semesterwochenstunden (SWS). 60 SWS sind in bestimmten, in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich, P), 23 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich, WP). 2 SWS sind für schulpraktische Studien anzurechnen.

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe 11 selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gem. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7
Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- | | |
|--|------|
| A. Ernährungswissenschaft | (E) |
| B. Hauswirtschaftswissenschaft | (H) |
| C. Didaktik der Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft | (FD) |

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A. Ernährungswissenschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Ernährungsphysiologie2. Ernährung des Menschen3. Allgemeine Lebensmittelchemie und -technologie4. Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie5. Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel6. Angewandte Ernährungswissenschaft7. Betriebslehre der Ernährungswirtschaft8. Spezielle Fragen der Ernährungswissenschaft

9. Krankenernährung
10. Pathophysiologie und Toxikologie der Ernährung
11. Biologie der Nutzpflanzen

B. Hauswirtschaftswissenschaft

1. Elementare Haushaltsökonomie
2. Spezielle ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts
3. Haushaltstechnik
4. Arbeitslehre
5. Marktlehre
6. Wirtschafts- und Sozialpolitik
7. Haushalts- und Konsumsoziologie
8. Arbeitsverfahren und Geräte in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen
9. Welternährungswirtschaft
10. Wohnungs- und Siedlungswesen
11. Kommunikation und Beratung

C. Didaktik der Ernährungs-
und Hauswirtschafts-
wissenschaft

1. Theorien, Modelle und
Methoden der Didaktik
des Faches
2. Küchenpraktikum

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen o(V) vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
 -
- (2) In Vorlesungen mit Demonstrationen (VmD) wird die Darstellung durch die Vorführung der Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben ergänzt.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen die Beiträge vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (4) In Seminaren (S) erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

- (5) Das Praktikum (Pra) dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.
- (6) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht in Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das naturwissenschaftliche sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundwissen, das zum Verständnis der ernährungs- und hauswirtschaftswissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs erforderlich ist. Die hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen sind Vorlesungen und Übungen, die ausschließlich Pflichtveranstaltungen sind. Sieben Leistungsnachweise sind in den Teilgebieten Chemie, Physik, Biologie, Biochemie, Mathematik, Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomie zu erbringen. Leistungsnachweise werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen der Studierenden erteilt.
- (2) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO ein Studium im Umfang von etwa 28 SWS voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist. Es vermittelt

das für den Studiengang erforderliche Grundwissen in Naturwissenschaften, Mathematik, Volkswirtschaftslehre sowie Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsökonomie. Das Lehrangebot umfaßt im wesentlichen Vorlesungen und Übungen.

(3) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 5 b Abs. 2 LPO erfordert die Vorlage der Leistungsnachweise aus den in der Regel über ein Studienjahr laufenden Lehrveranstaltungen der folgenden Fächer:

1. Chemie,
2. Physik,
3. Biologie,
- L. Biochemie,
5. Mathematik,
6. Volkswirtschaftslehre,
7. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und
Haushaltsökonomie.

In den Vorlesungen sind Prüfungsgespräche oder schriftliche Prüfungen durchzuführen, im übrigen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Übungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Dozenten nachzuweisen. Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium (Formular s. Anlage) wird vom Dekan oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

§ 10 Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Die Schwerpunkte der Ausbildung im Hauptstudium liegen im Bereich Ernährungswissenschaft auf Fragen im Zusammenhang mit der Ernährung des Menschen, den damit verbundenen biochemischen und physiologischen Vorgängen sowie der Lebensmittelchemie und -technologie einschließlich hygienischer und mikrobiologischer Aspekte. Im Bereich Hauswirtschaftswissenschaft stehen Fragen der Wirtschaftslehre des Haushalts und der Haushaltstechnik im Vordergrund. Der Bereich der Fachdidaktik schließt ein Küchenpraktikum und schulpraktische Studien ein. Die vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen sind Vorlesungen, Vorlesungen mit Demonstrationen, Übungen, Seminare und Praktika.

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in sechs Teilgebieten des Bereichs A, darunter A 1 bis A 4, in sechs Teilgebieten des Bereichs B, darunter B 1 bis B 4, und in einem Teilgebiet des Bereichs C im Gesamtumfang von etwa 52 SWS (Pflichtbereich) nachzuweisen. Weitere 5 SWS soll der Student nach seiner Wahl aus dem Lehrangebot des Faches studieren (Wahlpflichtbereich). Entsprechend § 36 Abs. 4 LPO sind drei Leistungsnachweise vorzulegen. Zwei Leistungsnachweise werden in der Regel in Hauptseminaren der Teilgebiete A 2 und B 2 erworben; der dritte Leistungsnachweis ist in einem fachdidaktischen Hauptseminar zu erbringen (Nr. 1.2.4 der Anlage 38 zu § 48 b LPO).

Über je ein Laborpraktikum der Teilgebiete A 3, B 4 und C 2 ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (Nr. 1.2.5 der Anlage 38 zu § 48 b LF0)•

- (2) Die Zulassung zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen ein Leistungsnachweis gem. § 36 Abs. 4 LPO oder ein qualifizierter Studiennachweis erworben werden kann, setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus.
- (3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I (Hauswirtschaftswissenschaft) erworben werden, so sind zusätzlich
 - 4 SWS aus dem Bereich der Didaktik,
 - 4 SWS aus dem Fachstudium mit besonderem Bezug auf die Sekundarstufe I, soweit nicht bereits gewählt, zu studieren.

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die für das semester-

begleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule und im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch fällt in die vorlesungsfreie Zeit.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO, die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren qualifizierten Studiennachweise, der Nachweis der schulpraktischen Studien und der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen fachpraktischen Tätigkeit vorzulegen. Für die Durchführung dieser fach-

praktischen Tätigkeit wird auf den Runderlaß des Kultusministers vom 14.03.1983 - III C 6.40 21/3-221/83 - verwiesen.

- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch belegt.

- (3) Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO sind Leistungsnachweise in den Teilgebieten bzw. Bereichen
 - Ernährung des Menschen (A 2),
 - Spezielle ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts (B 2),
 - Didaktik der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (C 1).

Die weiteren qualifizierten Studiennachweise nach Nummer 1.2.5 der Anlage 38 zu § 48 b LPO werden in je einem Laborpraktikum der Allgemeinen Lebensmittelchemie und -technologie, der Arbeitslehre und in einem Küchenpraktikum erworben. Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen liegen regelmäßige Teilnahme sowie individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zugrunde. Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungs- oder Studiennachweises fordert.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte, § 4 Abs. 1 LPO. Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und den Nachweis einer sechsmonatigen fachpraktischen Ausbildung voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gern. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 13 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die

jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, § 39 Abs. 2, 3 LPO.

- (5) Für die Prüfung sind aus den in § 7 genannten Teilgebieten 5 verschiedene Teilgebiete, darunter mindestens 3, aus denen keine Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sind, dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen. Je zwei Teilgebiete sind den Bereichen A und B zu entnehmen, das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden. Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

- (6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in

welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Hauswirtschaftswissenschaft nachgewiesen werden.
- (8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 festgelegten Studien nachweist.
- (9) Legt der Kandidat neben Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will.
- (10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gern. § 39 Abs. 4 Nr. 1 LPO angegebenen Teilgebieten.

§ 14
Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen, gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an und zeigt eine zweckmäßige Verteilung auf die einzelnen Semester der Regelstudienzeit. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Pädagogischen Fakultät angeboten.

§ 16
Anrechnung von Studien, Anerkennung von
Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen
der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG 1. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studiumumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1985/86 ihr Lehramtsstudium im Fach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1985 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penselin
(Prof. Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gern. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage

Landwirtschaftliche Fakultät
der Universität Bonn

Bescheinigung

über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums
in der allgemeinen beruflichen Fachrichtung
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
in der Sekundarstufe II

für

Herrn/Frau geb. am
(Name) (Vorname)

Matrikel-Nr.

Fach	Art des Leistungsnachweises	WS/SS	Veranstalter mit Unterschrift
Chemie			
Physik			
Biologie			
Biochemie			
Mathematik			
volkswirt- schaftslehre			
Grundlagen der Betriebswirt- schaftslehre u. Haushaltsökonomie			

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums lt. § 5 (5) der Ordnung der Ersten
Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 22. Juli 1981 wird hiermit bestätigt.

Im Auftrag des Dekans

Anhang

Studienplan

Dieser Studienplan für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II beruht auf der vorbezeichneten Studienordnung.

Er stellt eine Empfehlung an den Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

Das Studium umfaßt insgesamt 85 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums.

Studienplan für das Grundstudium

	Fach	Lehrveranstaltung	Typ	p1) 2% WP	SWS	Fachsemester			
						1	2		4
Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis gem. § 9 (erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums) erbracht werden muß.	Chemie	Einführung in die Allgemeine Chemie	V+Pra	4 P	4				
	Physik	Physik I und II für LA-Kandidaten EHW	V+0	4 P	4			2	2
	Biologie	Biologie für LA-Kandidaten EHW	V	4 P	4			2	2
	Biochemie	Biochemie für LA-Kandidaten EHW	V	2 P	2		2		
	Mathematik	Mathematisch-statistische Grundlagen I und II	V+0	4 P	4	2	2		
	Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre I und II	V+0	4 P	4	2	2		
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre u. Haushaltsökonomie	Einführung in die Wirtschaftslehre des Haushalts I Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	V+0	4 P	4			2	2
			E		26	8	6	6	6
Aus dem Hauptstudium vorziehbare Lehrveranstaltungen	Allg.Lebensmittelchemie u. -technologie	Lebensmittelchemie und -technologie	V	3 P	3			3	
	Spez.Lebensmittelchemie u. -technologie	Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie	V	2 P	2				2
	Marktlehre	Einf.i.d.Marktlehre Lebensmittelmärkte	V	2 WP 3 WP	2 3				4x
	Wirtschafts- u. Sozialpolitik	Wirtsch.u.Soz.Politik I Wirtsch.u.Soz.Politik II	V	2 WP 2 WP	2 2				
	Welternährungswirtschaft	Welternährungswirtsch.I Welternährungswirtsch.II	V	2 WP 2 WP	2 2				
	Haushalts- u. Konsumsoziologie	Meth.d.empirischen Sozialforschung Wirtschaftssoziologie Familiensoziologie	V	2 WP	2				
			V	2 WP 2 WP	2 2				
	Wohnungs- u. Siedlungswesen			2 WP 2 WP					
Kommunikation u. Beratung			2 WP 2 WP	2 2					

x = Beliebiges geeignetes Semester des Grundstudiums

1) = Legende s.s. - 25 -

2) - Zu den Modalitäten der Wahl s.s. - 25 -

Studienplan für das Hauptstudium

Bereich	Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Typ	Belastung des Std.-Kontingents mit P/WP	SWS	Fachsemester								
						1	2	3	4	5	6	7	8	
A. Ernährungs- wissen- schaft (E)	Ernährungsphysiologie Ernährung des Menschen	Ernährungsphysiologie Udging des Refiscied - / - / - / Fr	g	4 P 4 P	4									
	Allgemeine Lebensmittelchemie und -technologie Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie	Lebensmittelchemie und -technologie 0 Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie	V+ P V	7 P — 2 P	7 2		3	4						
	Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel	Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel	VmD		6									
	Angewandte Ernährungswissenschaft	Übungen zur angewandten Ernährungswissenschaft gäulTingserd Wüing	0 -V	WP 2 TG	3									
	Betriebslehre der Ernährungswirtschaft	Einführung in die BWL I Betriebslehre der Ernährungswirtschaft	-V -V	müssen gewählt werden e	2 2									
	Spezielle Fragen der Ernährungswissenschaft	Ernährungswissenschaftliches Seminar LebensmittelrechE	5	8 SWS°	2									8°
	Krankenernährung	Klinische Ernährungslehre Übungen zur Glätetik	V		3									
	Pathophysiologie und Toxikologie der Ernährung	Pathophysiologie d. Ernährung TdiRoTolie-der-ri.fflüing	V -V		3									
Biologie der Nutzpflanzen	Biologie der Nutzpflanzen (mit Demonstrationen)	VmD		4										
B. Hauswirt- schafts- wissen- schaft (H)	Elementare Haushalts-Ökonomie	Methoden haushaltsökonomischer Kalkulationen I didhāfalkonomie I RiugfidifgEerdit-is Mii_Rine von EDV	6+0 *edr 1/10	2 P 1 P 1 P	2					2				
	Spezielle ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts	Methoden haushaltsökonomischer Kalkulationen II HausfiaTsökonomie 11 RaGeaTsökonomische S2111 2r Raus5altsökonomisRes Seminar IIA	v+0 -V 0 S -S	1 P 1 P 2 P	1				1					
	Haushaltstechnik	Haushaltstechnik I a.sill 1slechnik-11	-		2						2			
	Arbeitslehre	er.V2iI2tbre_I arbeitslehre II Haushaltstechn. Praktikum 0	-											
	Marktlehre	Einführung in die Marktlehre CebensmitteImärkte	-	2 P	2									
	Wirtschafts- und Sozialpolitik	Wirtschafts- u. Sozialpolitik I Wirtschahs- und Sozialpolitik II	6	2 TG	2									
	Haushalts- und Konsumsoziologie	Methoden der empirischen Sozialforschung Wirtschaftssoziologie PdMiiidnioldT5gie	-	gewählt werden	2									
	Arbeitsverfahren u. Geräte im Gemeinschaftsverpflegangs-nrichtungen	Organisation u.-Technik der Gemeinschaftsverpflegung Haushaltstechnisches Seminar	V		2									
	Welternährungswirtschaft	Welternährungswirtschaft I geTidi nailing;iiiiigERäft- IT	-											
	Wohnungs- und Siedlungswesen	Wohnungs- und Siedlungswesen I Wohnungs- und Siedlungswesen II	-											
Kooaosnikation und Beratung	Grundlagen und Methoden der Beratung Seratungsmethodik	-												
C. Didaktik d. Ernähr. u. Hauswirt- wissenschaft	Theorien, Modelle u. Methoden der Didaktik des Faches	Fachdidaktik III.											40	
	Küchenpraktikum	Fachdidaktik I u. II mit Küdenprätium 0	P										40	
													22	

Außerdem sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS (P) zu besuchen.

P Pflichtveranstaltung
WP - Wahl pf 1 i chtveranst a 1 tung
TG Teilgebiet
SWS = Semesterwochenstunde

* = Leistungsnachweis i.S.v. § 36 Abs. 4 LPO 1
° = Qualifizierter Studiennachweis i.S.v. 10 dieser STO
o = Beliebiges geeignetes Semester des Hauptstudiums
x = Beliebiges geeignetes Semester des Grundstudiums
